

<b>FÖRDERSTECKBRIEF: FÖRDERRICHTLINIE KLIMASCHUTZVERTRÄGE</b>		<b>Nr. 597</b>
<b>1. Name des Programms</b>	Richtlinie zur Förderung von klimaneutralen Produktionsverfahren in der Industrie durch Klimaschutzverträge	
<b>2. Förderziel und Verwendungszweck</b>		
<p>Um die Dekarbonisierung der Industrie voranzubringen, beabsichtigt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) mit großen CO<sub>2</sub>-Emittenten in der Industrie (z.B. in der Stahl-, Zement-, Papier- oder Glasindustrie) Klimaschutzverträge abzuschließen. Klimaschutzverträge führen nicht nur zu einer Reduzierung von Treibhausgasemissionen der geförderten Industrie, sie setzen auch einen Anreiz, dass die hierfür erforderlichen Technologien und Infrastrukturen schon jetzt in Deutschland entwickelt und gebaut werden. Unternehmen werden dadurch nicht nur gegen die Preisrisiken (etwa von Wasserstoff oder CO<sub>2</sub>) abgesichert, sondern auch Mehrkosten werden ausgeglichen. Dadurch werden sichere Investitionsrahmenbedingungen in Deutschland geschaffen. Im Rahmen der Klimaschutzverträge sollen sowohl Investitions- wie auch Betriebskosten über einen Zeitraum von 15 Jahren gefördert werden.</p> <p>Das Förderprogramm ist darauf ausgelegt, eine staatliche Unterstützung von großen Anlagen möglichst bürokratiearm, schnell und effizient zu ermöglichen. Dazu bedient es sich eines Auktionsverfahrens: Unternehmen müssen bieten, wie viel Euro sie brauchen, um mit ihrer transformativen Technologie eine Tonne CO<sub>2</sub> zu vermeiden. Dadurch erhalten nur diejenigen Unternehmen den Zuschlag und einen Klimaschutzvertrag, die besonders günstig kalkuliert haben. Im Gegenzug entfallen die sonst üblichen Dokumentations- und Nachprüfpflichten, die zu einer hohen Belastung von Unternehmen und zu aufwändigen Bewilligungsverfahren führen. Sobald die grüne Produktion ohne staatliche Förderung profitabel ist, müssen Unternehmen auf Basis des Klimaschutzvertrags Geld an den Staat zahlen.</p> <p>Unabdingbare Voraussetzung für die Förderfähigkeit von Unternehmen im Rahmen der Klimaschutzverträge ist, dass der Strom, der zur Industrieproduktion genutzt wird, zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien erzeugt wurde. Sofern Wasserstoff eingesetzt wird, muss dieser die strengen Kriterien der EU-Taxonomie erfüllen.</p>		
<b>3. Antragsberechtigte/Zuwendungsempfänger</b>		
<p>Antragsberechtigt sind Unternehmen im Sinne des § 14 Bürgerliches Gesetzbuch, einschließlich Kommunen, kommunale Eigenbetriebe, kommunale Unternehmen und kommunale Zweckverbände, soweit sie wirtschaftlich tätig sind.</p> <p>Mehrere Antragsberechtigte können ein Konsortium bilden, sofern sie beabsichtigen, gemeinsam ein oder mehrere förderfähige Produkte in Deutschland herzustellen.</p>		
<b>4. Bewerbungs- bzw. Einreichungsfristen</b>	Vorbereitendes Verfahren: 06.06.2023-07.08.2023	
<b>5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung, Zuwendungsart</b>	<p>Grundlage der Förderung ist ein fester Vertragspreis pro vermiedener Tonne CO<sub>2</sub>, der im Rahmen eines Auktionsverfahrens ermittelt wird. Dieser Vertragspreis wird dynamisiert: Abhängig von weiteren Faktoren (etwa dem ETS-Preis oder dem Preis für Energieträger) wird auf den Vertragspreis ein bestimmter Betrag aufgeschlagen oder auch abgezogen, um die Zahlung zu ermitteln. Soweit das Ergebnis negativ ist, kehrt sich der Klimaschutzvertrag um: Das</p>	

	Unternehmen erhält nun kein Geld mehr vom Staat, sondern muss an den Staat Geld zahlen.	
<b>6. Verfahren, formale Regelungen zur Antragsstellung</b>		
<p>Unternehmen, die gefördert werden wollen, treten zunächst in einen Bieterwettbewerb um Klimaschutzverträge. Der beste und insbesondere günstigste Bieter gewinnt. Zurzeit läuft das vorbereitenden Verfahren. Im vorbereitenden Verfahren werden Informationen gesammelt, die für die effektive und bedarfsgerechte Ausgestaltung des anschließenden Gebotsverfahrens notwendig sind. Auf Basis dieser Informationen soll ein erstes Gebotsverfahren für die Vergabe von Klimaschutzverträgen noch dieses Jahr stattfinden. Die Einsendung der ausgefüllten Dokumente muss ausschließlich an die E-Mail-Adresse <a href="mailto:klimaschutzvertraege@bmwk.bund.de">klimaschutzvertraege@bmwk.bund.de</a> erfolgen.</p> <p>Unternehmen, die im ersten Gebotsverfahren ein Gebot abgeben möchten, müssen am vorbereitenden Verfahren teilnehmen.</p>		
<b>7. Fördermittelgeber</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWKI)	
<b>8. Projektträger/ Ansprechpartner</b>	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWKI) <a href="mailto:klimaschutzvertraege@bmwk.bund.de">klimaschutzvertraege@bmwk.bund.de</a>	
<b>9. Weitere Informationen</b>		
Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite des BMWKI: <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Klimaschutz/klimaschutzvertraege.html">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Klimaschutz/klimaschutzvertraege.html</a> . Informationen und Unterlagen für das vorbereitende Verfahren sowie die Förderrichtlinie finden Sie <a href="#">hier</a> .		
<b>COMPASS Information und Kontaktdaten beim Region Köln/Bonn e.V.</b>	Tim Strerath 0221 / 925 477 61 <a href="mailto:sterath@region-koeln-bonn.de">sterath@region-koeln-bonn.de</a>	Lisa Beisheim 0221 / 925 477 55 <a href="mailto:beisheim@region-koeln-bonn.de">beisheim@region-koeln-bonn.de</a>

**Hinweis:** Der Region Köln/Bonn e.V. als Herausgeber des Steckbriefs lässt größtmögliche Sorgfalt in der Zusammenfassung der Inhalte zu Förderprogrammen und -aufrufen Dritter walten. Für die Richtigkeit der aufgeführten Daten besteht keine Gewähr. Es wird auf die angegebenen Quellen verwiesen.